# Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

In der am 02.06.2021 beschlossenen Fassung

Heidelberg, den 09.08.2021

I. Grundlegendes

**§1 Grundsatzbestimmung**
Die Verfasste Studierendenschaft (VS) macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Richtlinien Gebrauch.

**§2 Aufteilung der jährlich bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel**
(1) Die je Kalenderjahr zum 1. Januar bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel werden auf das im selben Jahr beginnende Sommersemester und das darauffolgende Wintersemester zu gleichen Teilen aufgeteilt.
(2) Die VS reicht für jedes Semester einen Vorschlag beim Rektorat ein. Für die Erarbeitung des Vorschlags der VS wird ein Qualitätssicherungsmittel-Ausschuss (Ausschuss) eingesetzt.
(3) Die folgenden Bereiche der Hochschule werden bei der Erarbeitung des Vorschlags gleichberechtigt berücksichtigt:

1. die Fakultät 1 mit den ihr zugehörigen Einrichtungen,
2. die Fakultät 2 mit den ihr zugehörigen Einrichtungen,
3. die Fakultät 3 mit den ihr zugehörigen Einrichtungen,
4. Zentrale Einrichtungen. Hierunter fallen beispielsweise Bibliothek, didaktische Werkstätten, PC-Pools

II. Vorschlagsfindung

**§3 Antragsverfahren**
(1) Der Vorschlag gemäß § 2 Abs. 2 soll bis Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters, einschließlich der Prüfungswoche, eingereicht werden. Das Antragsverfahren wird vom Ausschuss festgelegt und ist entsprechend zu organisieren.

(2) An dem Antragsverfahren nehmen ausschließlich Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg teil. Näheres regelt das durch den Ausschuss festgelegte Antragsverfahren.

**§ 4 Qualitätssicherungsmittel-Ausschuss (QSM-Ausschuss)**
(1) Jedes Mitglied des Ausschusses ist mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die Vorsitzenden der VS gehören kraft Amtes dem Ausschuss an. Sie leiten den Ausschuss und organisieren dessen Arbeit.

(3) Das Studierendenparlament wählt die weiteren Mitglieder und eine:n Stellvertreter:in je Mitglied. Stehen nicht genügend Kandidierende zur Wahl, kann von der Wahl einer Stellvertreterin:eines Stellvertreters abgesehen werden.

(4) Die weiteren Mitglieder des QSM-Ausschusses sind

1. der:die Vertreter:in für Fakultät 1,
2. der:die Vertreter:in für Fakultät 2,

3. der:die Vertreter:in für Fakultät 3,
4. der:die Vertreter:in für die zentralen Einrichtungen.

Es kann jedes Mitglied der VS kandidieren.

(5) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, findet eine Nachwahl statt. Ein Mitglied scheidet aus bei:

*1.* Rücktritt; der Rücktritt ist dem Vorstand mitzuteilen,
*2.* Neuwahl des Ausschusses durch das Studierendenparlament,
*3.* Ausscheiden aus dem Fakultätsrat oder der Fakultät.

(6) Die Vertreter:innen gemäß §4 Abs. 4 sollen studentische Mitglieder des entsprechenden Fakultätsrats sein. Stellen sich keine dieser Personen zur Wahl, wählt das Studierendenparlament ein anderes studentisches Mitglied aus der jeweiligen Fakultät. Mitglieder des Ältestenrats können nicht Mitglied des QSM-Ausschusses sein.

(7) Die Aufgaben des QSM-Ausschusses sind insbesondere

1. die Bestimmung eines Antragsverfahrens und dessen Veröffentlichung,
2. die Genehmigung der vorgelegten Priorisierung pro Bereich,
3. die rechtliche Prüfung der Verwendung,
4. die Entscheidung über einen Gesamtvorschlag für das jeweilige Semester,
5. die Protokollierung der Sitzungen,
6. die Mitteilung von Entscheidungen an das Studierendenparlament.

(8) Der Ausschuss ist außerdem legitimiert, über längerfristige Verwendungen sowie deren Aufkündigungen der Qualitätssicherungsmittel innerhalb der Bereiche Gespräche zu führen und Vorschläge für Vereinbarungen mit der Pädagogischen Hochschule zu erarbeiten. Diese müssen dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt werden. Längerfristig ist jede Verwendung, deren Dauer über ein Semester hinausgeht. Die Vereinbarungen mit der Hochschule dürfen höchstens eine längerfristige Verwendung von bis zu zwei Jahren beinhalten. Dabei ist zu beachten, dass der Zweck der jeweiligen Verwendung allen Studierenden zuträglich ist. Längerfristige Vereinbarungen sind in den semesterweisen Vorschlägen aufzuführen.

(9) Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen im Konsens. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit der Vertreter:innen gemäß § 4 Abs. 4 oder ihrer Stellvertreter:innen und mindestens einer:eines Vorsitzenden.

(10) Die Sitzungen des Ausschusses sind für die Mitglieder der VS öffentlich.

(11) Der Ausschuss ist gegenüber den Organen der VS rechenschaftspflichtig.

**§5 Mitwirkung weiterer Mitglieder der Bereiche**

(1) Das Studierendenparlament beauftragt die jeweiligen studentischen Mitglieder der Fakultätsräte I-III zur Mitwirkung an den Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 innerhalb ihres entsprechenden Bereichs. Die

Mitglieder der Fakultätsräte können die Beauftragung gegenüber dem Präsidium ablehnen. Sollten sich nicht mindestens zwei studentische Mitglieder des entsprechenden Fakultätsrats beauftragen lassen, beauftragt das Studierendenparlament bis zu zwei weitere studentische Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

(2) Der:Die Vertreter:in gemäß § 4 Abs. 4, Punkt 4 wird durch seine:ihre Wahl in den QSM-Ausschuss beauftragt und hat in Absprache mit dem Vorstand die Verantwortung für die Aufgaben unter Abs. 3 innerhalb des Bereichs „Zentrale Einrichtungen".

(3) Die Beauftragten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 haben innerhalb ihres Bereichs insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sichtung und Überprüfung der eingegangenen Anträge anhand der Satzungen und Ordnungen der VS und der Hochschule sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
2. Beratung über die eingegangenen studentischen Anträge.
3. Gegebenenfalls Rücksprache mit den Vorständen der Fakultäten, verantwortlichen Personen oder Antragssteller:innen.
4. Erstellung einer Priorisierung der Mittelvergabe innerhalb ihres Bereichs, welche dem QSM-Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird.
5. Protokollierung der Sitzungen.

(4) die Mitglieder des Ausschusses nach § 4 Abs. 4 sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben unter § 5 Abs. 3 und die Ansprechpartner:innen ihres Bereichs für Studierende der PH und Organe der VS.

## III. Einreichung des Vorschlags, Schlichtung und Rückkopplung

### §6 Aufgabe der Vorsitzenden der VS

(1) Der Vorschlag der VS ist ordnungsgemäß und zeitnah nach der Entscheidung des QSM-Ausschusses beim Rektorat einzureichen.
(2) Die Vorsitzenden stehen für Rückfragen des Rektorats zur Verfügung.
(3) Die Vorsitzenden beantragen beim Rektorat eine Dokumentation über die letztendliche Verwendung der vorgeschlagenen Mittel pro Semester.

### §7 Schlichtungsverfahren

Besteht keine Einigkeit über den eingereichten Vorschlag zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

### §8 Dokumentation und Evaluation

(1) Die Beauftragten, die Ausschussmitglieder und die Vorsitzenden dokumentieren ihre Entscheidungen und bewahren alle Dokumente auf.

(2) Der Ausschuss evaluiert die Verwendung der Mittel in den vorangegangenen Semestern.

IIII. Inkrafttreten

**§9 Inkrafttreten**
Diese Ordnung tritt durch ihre Veröffentlichung auf geeignete Weise in Kraft. Für die Veröffentlichung ist der Vorstand der VS zuständig.

Heidelberg, den 09.08.2021

_____
gez. Pia Rothardt
Präsidentin des Studierendenparlaments

_____
gez. Maria Faller
Vorsitzende der Studierendenschaft

_____
gez. Jonah Höver
Vorsitzender der Studierendenschaft